

376 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

8. 6. 1972

Regierungsvorlage**ABKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Italienischen Republik sind in dem Wunsche, in Zivil- und Handelssachen die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten zu sichern, übereingekommen, hierüber ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Prof. Aldo Moro,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die von den Gerichten eines der beiden Staaten in Zivil- und Handelssachen gefällten rechtskräftigen Entscheidungen werden im anderen Staat als wirksam anerkannt, wenn die Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung gefällt worden ist, im Sinne der folgenden Artikel zuständig sind und die Rechtsordnung des ersuchten Staates die ausschließliche Zuständigkeit zur Erlassung der Entscheidung nicht den eigenen Gerichten oder jenen eines dritten Staates vorbehält.

CONVENZIONE

tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana per il riconoscimento e l'esecuzione di decisioni giudiziarie in materia civile e commerciale, di transazioni giudiziarie e di atti notarili

Il Presidente Federale della Repubblica d'Austria e il Presidente della Repubblica Italiana, animati dal desiderio di assicurare in materia civile e commerciale il riconoscimento e l'esecuzione reciproci di decisioni giudiziarie, di transazioni giudiziarie e di atti notarili, hanno deciso di concludere una convenzione a questo scopo.

A tal fine hanno nominato loro plenipotenziari:

il Presidente Federale della Repubblica d'Austria:

il dott. Rudolf Kirchschräger,
Ministro Federale degli Affari Esteri,

il Presidente della Repubblica Italiana:

l'on. prof. Aldo Moro,
Ministro degli Affari Esteri,

i quali, essendosi scambiati i rispettivi pieni poteri ed avendoli trovati in buona e debita forma, hanno convenuto quanto segue:

Articolo 1

(1) Le decisioni pronunciate dai tribunali di uno dei due Stati in materia civile e commerciale e aventi efficacia di cosa giudicata sono riconosciute efficaci nell'altro Stato se i tribunali dello Stato nel quale la decisione è stata pronunciata sono competenti ai sensi degli articoli seguenti e se l'ordinamento giuridico dello Stato richiesto non riserva ai propri tribunali o a quelli di un terzo Stato la competenza esclusiva a pronunciare la decisione stessa.

(2) Unter „Entscheidung“ im Sinne dieses Abkommens ist jede im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen von den Gerichten eines der beiden Staaten gefällte Entscheidung, wie sie auch genannt sein möge, zu verstehen.

(3) Dieses Abkommen ist auch auf die in einem Strafverfahren ergangenen Entscheidungen über die Ansprüche der Privatbeteiligten anzuwenden. Ausgeschlossen sind hingegen einstweilige Verfügungen, Entscheidungen in Konkurs-, Ausgleichs- oder gleichartigen Verfahren und Entscheidungen auf dem Gebiet des Gebühren- und Steuerrechts.

Artikel 2

Für Verfahren betreffend den Personenstand und die Handlungsfähigkeit sind die Gerichte des Staates zuständig, dessen Angehöriger eine der Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gewesen ist.

Artikel 3

Für Verfahren, die ein dingliches Recht an einer Liegenschaft zum Gegenstand haben, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem sich die Liegenschaft befindet.

Artikel 4

Für Nachlaßangelegenheiten sind die Gerichte des Staates zuständig, deren Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes gewesen ist oder auf dessen Gebiet er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Sehen die Rechtsvorschriften eines der beiden Staaten, die bei Fehlen staatsvertraglicher Vereinbarungen anzuwenden sind, jedoch vor, daß seine Gerichte für Nachlaßangelegenheiten betreffend in diesem Staate gelegenes unbewegliches Vermögen zuständig sind, so gilt dies als ausschließliche Zuständigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 1.

Artikel 5

In den Angelegenheiten, die nicht in den Artikeln 2 bis 4 angeführt sind, sind die Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung gefällt worden ist, zuständig,

1. wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates gehabt hat;

2. wenn der Beklagte im Gebiet dieses Staates eine kaufmännische, gewerbliche oder sonstige Niederlassung oder Zweigniederlassung hat oder gehabt hat und er dort wegen einer den Betrieb dieser Niederlassung oder Zweigniederlassung betreffenden Streitigkeit belangt wird;

(2) Per „decisione“, ai sensi della presente Convenzione, si intende qualsiasi decisione, comunque denominata, pronunciata in procedimenti giudiziari o di volontaria giurisdizione dai tribunali di uno dei due Stati.

(3) La presente Convenzione si applica anche alle decisioni in materia civile e commerciale rese in un procedimento penale. Sono invece esclusi i provvedimenti d'urgenza e cautelari, nonchè le decisioni in materia di fallimento, di concordato e procedure analoghe ed in materia di tasse ed imposte.

Articolo 2

In materia di stato e capacità delle persone sono competenti i tribunali dello Stato del quale, alla data della presentazione della domanda, una delle persone del cui stato o capacità si tratta, ha la cittadinanza.

Articolo 3

In materia di diritti reali su beni immobili sono competenti i tribunali dello Stato dove l'immobile è situato.

Articolo 4

In materia di successione sono competenti i tribunali dello Stato del quale, al momento della morte, era cittadina la persona della cui eredità si tratta, ovvero del territorio nel quale tale persona aveva il suo ultimo domicilio. Tuttavia se la legge di uno dei due Stati, applicabile in assenza di accordi internazionali, attribuisce ai tribunali nazionali competenza per decidere in materia di beni immobili situati sul territorio di detto Stato, tale competenza è considerata esclusiva ai sensi dell'articolo 1 par. 1 della presente Convenzione.

Articolo 5

Nelle materie non previste agli articoli da 2 a 4, i tribunali dello Stato nel quale la decisione è stata pronunciata, sono competenti:

1. se, alla data della presentazione della domanda, il convenuto aveva il proprio domicilio o la propria residenza sul territorio di detto Stato;

2. se il convenuto, avendo o avendo avuto uno stabilimento o una succursale a carattere commerciale o industriale o anche di altra natura sul territorio di detto Stato, vi è stato citato per una controversia attinente all'esercizio di detto stabilimento o succursale;

376 der Beilagen

3

3. wenn die vertragliche Verpflichtung, die Gegenstand der Streitigkeit ist, nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkunft zwischen Kläger und Beklagtem im Gebiet dieses Staates erfüllt worden ist oder erfüllt werden sollte;

4. wenn das Verfahren eine außervertragliche Haftung zum Gegenstand hat und das Ereignis, das die Haftung begründet, im Gebiet dieses Staates eingetreten ist;

5. wenn sich der Beklagte der Zuständigkeit des Gerichts, sei es durch Annahme eines Wohnsitzes (elezione di domicilio), sei es durch eine Zuständigkeitsvereinbarung ausdrücklich unterworfen hat, vorausgesetzt, daß das Recht des ersuchten Staates dem nicht in Anbetracht des Streitgegenstandes entgegensteht;

6. wenn sich der Beklagte in die Sache selbst eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit des Gerichts bestritten oder erklärt zu haben, daß er sich dieser Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Staate, dessen Gericht entschieden hat, gelegenen Vermögens unterwirft;

7. wenn es sich um eine Widerklage handelt und das Gericht gemäß diesem Artikel zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig gewesen ist.

Artikel 6

Das Gericht des ersuchten Staates ist bei der Überprüfung der Umstände, die die Zuständigkeit des Gerichtes des anderen Staates begründet haben, an die in der Entscheidung enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden.

Artikel 7

Die Anerkennung ist zu versagen,

1. wenn die Entscheidung der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht;

2. wenn Vorschriften des Rechtes des ersuchten Staates über die gesetzliche Vertretung nicht oder nicht voll geschäftsfähiger Personen verletzt worden sind;

3. wenn, im Fall einer Versäumnisentscheidung, die säumige Partei von dem Verfahren nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen, oder wenn, im Fall eines Zahlungsbefehls oder eines Zahlungsauftrages, der Schuldner aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage gewesen ist, zeitgerecht Widerspruch oder Einwendungen zu erheben;

4. wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache selbst war, die in dem ersuchten Staate gefällt worden oder die in einem dritten Staate gefällt worden und in dem ersuchten Staat anerkannt ist;

3. se, per accordo espresso o tacito dell'attore e del convenuto, l'obbligazione contrattuale oggetto della controversia è stata, o dovrebbe essere eseguita nel territorio di detto Stato;

4. se, in materia di responsabilità extra-contrattuale, il fatto da cui essa deriva si è verificato nel territorio di detto Stato;

5. se il convenuto si era assoggettato espressamente alla competenza di detti tribunali sia mediante elezione di domicilio, sia mediante convenzione che ad essi attribuisce competenza, sempre che la legge dello Stato richiesto non vi si opponga a motivo dell'oggetto della controversia;

6. se il convenuto si era difeso nel merito della controversia senza aver sollevato eccezioni in ordine alla competenza del giudice adito o senza aver dichiarato di accettare tale competenza limitatamente ai beni situati sul territorio dello Stato nel quale la decisione è stata pronunciata;

7. se, trattandosi di una domanda riconvenzionale, detti tribunali sono stati riconosciuti competenti per statuire sulla domanda principale ai sensi del presente articolo.

Articolo 6

I tribunali dello Stato richiesto, nell'esaminare le circostanze sulle quali si basa la competenza del tribunale dell'altro Stato, sono vincolati agli accertamenti di fatto contenuti nella decisione.

Articolo 7

Il riconoscimento sarà negato:

1. se la decisione è contraria all'ordine pubblico dello Stato richiesto;

2. se sono state violate norme del diritto dello Stato richiesto concernenti la rappresentanza legale di persone incapaci o non pienamente capaci;

3. se, in caso di decisione contumaciale, la parte contumace non ha avuto notizia del procedimento tempestivamente per difendersi oppure se, in caso di ingiunzione di pagamento o di ordine di pagamento, il debitore non ha potuto, per causa a lui non imputabile, sollevare tempestivamente opposizione o eccezioni;

4. se la stessa domanda, fondata sulla stessa causa è già stata oggetto, tra le medesime parti, di una decisione nel merito avente efficacia di cosa giudicata, pronunciata nello Stato richiesto, o in uno Stato terzo e riconosciuta nello Stato richiesto;

2

5. wenn zwischen denselben Parteien ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig und dieses Gericht vor dem Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, mit der Sache befaßt worden ist;

6. wenn die Entscheidung privatrechtliche Ansprüche zum Gegenstand hat, die aus einer im ersuchenden Staate strafgerichtlich verfolgten Handlung abgeleitet werden, und wenn diese Handlung von dem Gericht des ersuchten Staates als eine solche politischen Charakters angesehen wird.

Artikel 8

(1) Die Entscheidungen der Gerichte eines der beiden Staaten, die, entsprechend diesem Abkommen, im anderen Staat anerkannt werden, sind in diesem auch vollstreckbar, wenn sie in dem Staat, in dem sie gefällt worden sind, vollstreckbar sind.

(2) Das Verfahren zur Bewilligung der Exekution in Österreich oder zur Wirksamklärung in Italien sowie die Durchführung der Zwangsvollstreckung richten sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem diese Maßnahmen stattfinden.

Artikel 9

(1) Die Partei, die eine Entscheidung im anderen Staat geltend machen will, hat vorzulegen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung;
2. a) wenn die Entscheidung in Österreich gefällt worden ist, eine Bestätigung des Gerichtes, das in erster Instanz entschieden hat, darüber, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist;
- b) wenn die Entscheidung in Italien gefällt worden ist, eine Bestätigung des Leiters der Gerichtskanzlei (cancelliere), daß innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Berufung oder Kassationsbeschwerde erhoben worden ist;

3. im Fall einer Versäumnisentscheidung eine mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück;

4. im Fall eines Zahlungsbefehls oder eines Zahlungsauftrages ein zur Feststellung der ordnungsgemäßen Zustellung der Entscheidung an den Schuldner geeignetes Schriftstück.

(2) Wird die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt, so muß die Ausfertigung der Entscheidung mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sein.

(3) Die in diesem Artikel angeführten Urkunden sind mit Übersetzungen zu versehen, deren

5. se, fra le medesime parti, la stessa domanda, fondata sulla stessa causa, è pendente davanti a un tribunale dello Stato richiesto, il quale sia stato adito prima del tribunale dello Stato nel quale la decisione è stata pronunciata;

6. se la decisione riguarda pretese di diritto privato derivanti da atti che sono stati oggetto di procedimento penale nello Stato richiedente e se tali atti sono considerati come aventi carattere politico dal tribunale dello Stato richiesto.

Articolo 8

(1) Le decisioni dei tribunali di uno dei due Stati, che sono riconosciute nell'altro Stato in conformità alla presente Convenzione, sono esecutive in quest'ultimo se sono esecutive nello Stato nel quale sono state pronunciate.

(2) La procedura per ottenere l'autorizzazione alla esecuzione in Austria o la dichiarazione di efficacia in Italia nonchè l'esecuzione forzata sono regolate dall'ordinamento giuridico dello Stato nel quale detto provvedimento viene attuato.

Articolo 9

(1) La parte che intende far valere una decisione nell'altro Stato deve produrre:

1. una copia autentica della decisione;
2. a) se la decisione è stata pronunciata in Austria, una attestazione del tribunale che ha giudicato in prima istanza comprovante che detta decisione ha efficacia di cosa giudicata;
- b) se la decisione è stata pronunciata in Italia, una attestazione del cancelliere comprovante che non è stato proposto nei termini di legge appello o ricorso per cassazione;

3. in caso di decisione pronunciata in contumacia, una copia della citazione, munita di dichiarazione di conformità all'originale, oppure un altro documento idoneo a comprovare la regolare citazione del convenuto;

4. in caso di ingiunzione di pagamento o di ordine di pagamento, un documento idoneo a comprovare la regolare notifica della decisione al debitore.

(2) Qualora venga richiesta l'esecuzione di una decisione, la copia autentica di quest'ultima deve essere munita della formula esecutiva.

(3) I documenti di cui al presente articolo devono essere accompagnati da traduzione, la

376 der Beilagen

5

Richtigkeit von einem beideten Übersetzer eines der beiden Staaten bestätigt sein muß.

(4) Die in diesem Artikel angeführten Urkunden bedürfen zur Verwendung in ersuchten Staat weder einer Beglaubigung noch sonst einer gleichartigen Förmlichkeit.

Artikel 10

(1) Die Vergleiche, die vor einem Gericht eines der beiden Staaten geschlossen worden und dort vollstreckbar sind, werden im anderen Staate als wirksam anerkannt und vollstreckt, sofern die Anerkennung oder Vollstreckung nicht der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht.

(2) Die vor den österreichischen Jugendämtern geschlossenen Vergleiche werden, soweit sie den Unterhalt betreffen, wie die im Absatz 1 genannten Vergleiche behandelt. Die Anerkennung und die Vollstreckung sind jedoch zu versagen, wenn der Unterhaltspflichtige nachweist, daß es ihm nicht gestattet gewesen ist, zur Schließung des Vergleiches einen Rechtsanwalt beizuziehen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(3) Die Partei, die einen Vergleich im anderen Staate geltend machen will, hat eine Ausfertigung des Vergleiches und eine Bestätigung des Gerichtes oder des Jugendamtes, vor dem der Vergleich geschlossen worden ist, vorzulegen, aus der sich ergibt, daß der Vergleich die Wirkung eines Exekutionstitels hat. Artikel 9 Absätze 3 und 4 sind anzuwenden.

Artikel 11

(1) Die in dem einen Staat errichteten und dort vollstreckbaren Notariatsakte werden im anderen Staate nach dem für gerichtliche Entscheidungen vorgesehenen Verfahren, soweit dieses anwendbar ist, vollstreckt, sofern diese Vollstreckung nicht der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht.

(2) Die Partei, die einen Notariatsakt im anderen Staate geltend machen will, hat eine mit dem Siegel oder Stempel des Notars versehene Ausfertigung der Urkunde und eine Bestätigung des Notars vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Urkunde die Wirkung eines Exekutionstitels hat. Artikel 9 Absätze 3 und 4 sind anzuwenden.

Artikel 12

Die Gerichte jedes der beiden Staaten haben in einem vor ihnen eingeleiteten Verfahren die Klage oder den Antrag zurückzuweisen, wenn zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand vor einem Gericht des anderen Staates ein Verfahren anhängig ist und die Entscheidung nach dem Abkommen anerkannt werden kann.

cui esattezza deve essere attestata da un traduttore giurato di uno dei due Stati.

(4) I documenti di cui al presente articolo non necessitano, per l'uso nello Stato richiesto, nè di legalizzazione, nè di altro requisito formale equivalente.

Articolo 10

(1) Alle transazioni che sono state concluse dinanzi ad un tribunale di uno dei due Stati e che sono esecutive in esso, viene riconosciuta efficacia e data esecuzione nell'altro Stato se il riconoscimento o l'esecuzione non contrastano con l'ordine pubblico dello Stato richiesto.

(2) Le transazioni concluse dinanzi agli uffici austriaci di tutela dei minori (Jugendämter) sono equiparate, nei limiti in cui concernono gli alimenti, alle transazioni di cui al par. 1. Tuttavia il riconoscimento e l'esecuzione saranno negati qualora l'obbligato agli alimenti provi che non gli è stato consentito di farsi rappresentarò o assistere da un avvocato.

(3) La parte che intende far valere una transazione nell'altro Stato deve produrre una copia autentica della transazione ed una dichiarazione del tribunale o dell'ufficio di tutela dei minori, dinanzi al quale la transazione è stata conclusa, attestante che la transazione ha l'efficacia di titolo esecutivo. Si applicano i par. 3 e 4 dell'articolo 9.

Articolo 11

(1) Agli atti notarili che sono esecutivi nello Stato nel quale sono stati stipulati, viene data esecuzione nell'altro Stato secondo la procedura prevista per le decisioni giudiziarie, in quanto questa sia applicabile e sempre che l'esecuzione non sia contraria all'ordine pubblico dello Stato richiesto.

(2) La parte che intende far valere un atto notarile nell'altro Stato deve produrre una copia autentica del documento munita del sigillo o del timbro del notaio ed una dichiarazione di quest'ultimo dalla quale risulti che tale documento ha l'efficacia di titolo esecutivo. Si applicano i par. 3 e 4 dell'articolo 9.

Articolo 12

I tribunali di ciascuno dei due Stati, in un procedimento instaurato davanti ad essi, si asterranno dal giudicare sul merito della causa qualora, fra le stesse parti e sul medesimo oggetto, sia pendente un giudizio davanti a un tribunale dell'altro Stato la cui decisione possa essere riconosciuta ai sensi della presente Convenzione.

Artikel 13

Dieses Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden, sofern nicht die Artikel 2 und 4 etwas anderes bestimmen.

Artikel 14

(1) Durch dieses Abkommen werden Bestimmungen in anderen Verträgen, denen die beiden Staaten angehören und die auf besonderen Gebieten die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie von Notariatsakten regeln, nicht berührt.

(2) Dieses Abkommen ist auf Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten gefällt worden sind, auf Vergleiche, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen, und auf Notariatsakte, die vor diesem Zeitpunkt errichtet worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 15

Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den beiden Staaten entstehen könnte, ist auf diplomatischem Wege beizulegen.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jeder der beiden Staaten kann das Abkommen durch schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staate notifiziert worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Rom, am 16. November 1971, in zweifacher Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Für den Präsidenten der Italienischen Republik:

Aldo Moro m. p.

Articolo 13

La presente Convenzione si applica senza riguardo alla cittadinanza delle parti, salvo quanto diversamente disposto dagli articoli 2 e 4.

Articolo 14

(1) La presente Convenzione non pregiudica le disposizioni di altri accordi, di cui sono parti i due Stati, che regolino, in materie particolari, il riconoscimento e l'esecuzione di decisioni giudiziarie, di transazioni giudiziarie e di atti notarili.

(2) La presente Convenzione non si applica alle decisioni pronunciate, alle transazioni giudiziarie e agli atti notarili stipulati prima della sua entrata in vigore.

Articolo 15

Qualsiasi controversia sull'interpretazione o l'applicazione della presente Convenzione che insorgesse tra i due Stati sarà regolata per via diplomatica.

Articolo 16

(1) La presente Convenzione sarà ratificata. Gli strumenti di ratifica saranno scambiati a Vienna.

(2) La presente Convenzione entrerà in vigore tre mesi dopo lo scambio degli strumenti di ratifica.

(3) Ciascuno dei due Stati potrà denunciare la Convenzione mediante notifica scritta. La denuncia avrà effetto sei mesi dopo la data in cui è stata notificata all'altro Stato.

IN FEDE DI CHE i Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione.

FATTO a Roma, il 16 novembre 1971, in duplice esemplare in lingua tedesca e italiana, ambedue i testi facenti egualmente fede.

Per il Presidente Federale della Repubblica d'Austria:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Per il Presidente della Repubblica Italiana:

Aldo Moro m. p.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bis zur Okkupation Österreichs im Jahre 1938 war die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen Österreich und Italien durch das Übereinkommen vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 262, geregelt. Im Gegensatz zum Rechtshilfevertrag vom selben Tag ist er aber nach 1945 nicht wieder für anwendbar erklärt worden, sodaß italienische zivilgerichtliche Entscheidungen mangels Erfüllung der Voraussetzung des § 79 EO in der Regel zur Zeit in Österreich nicht vollstreckbar sind. Nur in Ausnahmefällen besteht diese Möglichkeit auf Grund besonderer vertraglicher Regelungen (so für Unterhaltsentscheidungen nach dem Haager Unterhaltvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 294/1961; für Prozeßkostenentscheidungen nach den Art. 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, BGBl. Nr. 91/1957, und den Art. 4 und 5 des Rechtshilfevertrages zwischen Österreich und Italien, BGBl. Nr. 261/1924; für gerichtliche Entscheidungen in Beförderungssachen nach Art. 56 Abs. 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, BGBl. Nr. 266/1964, und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr, BGBl. Nr. 267/1964, sowie nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, BGBl. Nr. 138/1961; für Schiedssprüche nach dem New Yorker Übereinkommen, BGBl. Nr. 200/1961).

Mit einer großen Zahl der westeuropäischen Staaten ist die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen bereits vertraglich geregelt (etwa mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 105/1960, Belgien, BGBl. Nr. 287/1961, der Schweiz, BGBl. Nr. 125/1962, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, BGBl. Nr. 224/1962, den Niederlanden, BGBl. Nr. 37/1966, Frankreich, BGBl. Nr. 288/1967). Der vorliegende Vertrag füllt angesichts des starken Verkehrs zwischen Österreich und seinem südlichen Nachbarn eine empfindliche Lücke.

Mehrere Bestimmungen des Vertrages haben gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden

Charakter. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 1 B-VG. Aus der Durchführung des Vertrages werden Österreich keine Kosten erwachsen.

Besonderer Teil

Der Titel läßt bereits erkennen, daß die Entscheidungen der Gerichte in Sozialversicherungssachen nicht Gegenstand des Vertrages sind. In Italien ist das Einschreiten der Gerichte in diesen Angelegenheiten nicht vorgesehen, sodaß jede auf die Anerkennung und die Vollstreckung solcher Titel gerichtete Bestimmung Italien benachteiligen würde. Im übrigen wird zur Zeit über ein österreichisch-italienisches Sozialversicherungsabkommen verhandelt.

Der Entwurf sieht außer der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche auch die der vor den österreichischen Jugendämtern geschlossenen Vergleiche in Unterhaltssachen vor (Art. 10 Abs. 2). Da sie im Entwurf den gerichtlich geschlossenen Vergleichen gleichgestellt worden sind, konnte ihre besondere Erwähnung im Titel unterbleiben.

Zum Art. 1:

Der Abs. 1 setzt für die Anwendbarkeit des Abkommens voraus, daß das Gericht, von dem die Entscheidung gefällt worden war, im Sinne des Abkommens zuständig gewesen ist. Damit ist gleich eingangs klargestellt, daß die im Abkommen vorgesehenen Zuständigkeiten nur unter dem Gesichtswinkel der späteren Vollstreckbarkeit zu betrachten sind, also nur die „*compétence indirecte*“ regeln. Die ausschließliche, also die indirekte Zuständigkeit des anderen Staates ausschließende, Zuständigkeit im anerkennenden Staat gewinnt im gegenständlichen Abkommen, weil auch *errechtliche* Streitigkeiten grundsätzlich unter seinen Anwendungsbereich fallen (Art. 4), besondere Bedeutung (siehe Erläuterungen zum Art. 4).

Der Abs. 3 umschreibt den Anwendungsbereich des Abkommens in Grenzfällen. Die im

Adhäsionsverfahren ergangenen Entscheidungen fallen grundsätzlich darunter (siehe aber den Art. 7 Z. 6).

Hingegen ist das Abkommen nicht auf einstweilige Verfügungen anzuwenden. Von den von Österreich seit 1945 geschlossenen Verträgen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen umfaßt nur der mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960) auch einstweilige Verfügungen, ohne daß die Praxis zu diesem Vertrag ein besonderes Bedürfnis dafür klar erwiesen hätte. Bei dringenden Maßnahmen ist es im allgemeinen besser, sich der von der Rechtsordnung des Ortes, wo sie notwendig geworden sind, gebotenen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zu bedienen als die Wirksamkeit einer vorläufigen Entscheidung über nationale Grenzen hinweg zu erstrecken, zumal da die Nachricht von Entfall der Wirksamkeit der Maßnahme jenseits der Grenze leicht verspätet bekanntwerden kann.

Die Ausschließung der im Insolvenzverfahren getroffenen Entscheidungen entspricht dem auf diesem Gebiet allgemein geltenden Territorialitätsgrundsatz. Da das italienische Recht neben Konkurs und Ausgleich noch andere Verfahrensarten der Regelung von Insolvenzfällen kennt, spricht das Abkommen auch von „gleichartigen Verfahren“.

Im Gebühren- und Steuerrecht ist es im italienischen Recht mitunter bestritten, ob gewisse Entscheidungen dem Privatrecht oder aber dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Es erschien daher zweckmäßig, die auf diesen Gebieten getroffenen Entscheidungen ausdrücklich von der Anwendbarkeit des Abkommens auszuschließen.

Zum Art. 2:

Sein Vorbild ist der Art. 7 Abs. 1 des österreichisch-französischen Vollstreckungsvertrages. Der dortige Abs. 2, der die indirekte Zuständigkeit im Erststaat auch vorsieht, wenn alle Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Erststaates haben und dem Zweitstaat angehören, wurde nicht übernommen. Dem italienischen System würde eine zu liberale Anerkennung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Personen- und Familienrechts wegen der tiefen Verwurzelung des Grundsatzes der staatlichen Personalhoheit in Verbindung mit den Besonderheiten des italienischen Rechtes auf diesen Gebieten nicht entsprechen.

Zum Art. 3:

Der Art. 3 gibt die indirekte Zuständigkeit bei dringlichen Rechten an Liegenschaften den Behörden des Ortes der gelegenen Sache.

Zum Art. 4:

Nach Art. 4 erster Satz wird für die Zwecke der Feststellung der Zuständigkeit des Titelgerichts der Nachlaß einheitlich dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes unterstellt. Der zweite Satz nimmt aber davon, entsprechend dem § 22 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, die in Österreich gelegenen Liegenschaften wieder heraus. Die gewundene Formel geht auf die Systemunterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen zurück: das italienische Recht behandelt auch den wo immer gelegenen unbeweglichen Nachlaß nach dem Nachlaßstatut, kennt also keine Spaltung.

Entscheidungen italienischer Gerichte in Nachlaßangelegenheiten über die in Österreich gelegenen Liegenschaften können daher weiterhin nicht anerkannt werden.

Zum Art. 5:

Der Art. 5 bringt die Bedingungen, die für die indirekte Zuständigkeit außerhalb der in den Art. 2 bis 4 geregelten Sachgebieten vorliegen müssen, und entspricht weitgehend den Art. 10 und 11 des österreichisch-französischen Vollstreckungsvertrages. Die wenigen Abweichungen sind aber bedeutsam.

In der Z. 3 ist gegenüber dem französischen Vertrag die Beschränkung auf Handelssachen als zu eng gestrichen worden.

Auch die Z. 4 ist allgemeiner als die entsprechende Bestimmung des österreichisch-französischen Vertrages.

In die Z. 5 ist die in Italien mögliche und die örtliche Zuständigkeit begründende „Annahme eines Wohnsitzes“ (elezione di domicilio) aufgenommen worden.

Der im Art. 10 Z. 5 des österreichisch-französischen Vertrages vorgesehene Vermögensgerichtsstand ist von Italien abgelehnt und im übrigen in internationalen Fachkreisen wiederholt (so auch im Zusatzprotokoll zum Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Urteile in Zivil- und Handelssachen) den exorbitanten Gerichtsständen zugezählt worden.

Zum Art. 6:

Der Art. 6 entspricht dem Art. 12 des österreichisch-französischen Vertrages. Es ist dabei gleichgültig, ob die Feststellungen im Urteilsspruch

oder an anderer Stelle in der anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung getroffen worden sind.

Zum Art. 7:

Auf italienischen Wunsch ist die Wendung „die Anerkennung ist zu versagen“ gewählt worden, anstatt wohl richtiger zu sagen „die Anerkennung darf versagt werden“. Verträge können den Anerkennungsstaat ohnedies nur berechtigen und nicht verpflichten, bei Vorliegen einer der im Abkommen vorgesehenen Versagungsgründe die Anerkennung bzw. die Vollstreckung abzulehnen. Ist aber die Anerkennung nach dem Abkommen nicht möglich, so sind die allgemeinen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen anzuwenden. In diesen Fällen liegt dann im allgemeinen keine förmliche Verbürgung der Gegenseitigkeit vor.

Beim Versagungsgrund des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) (Z. 1) des ersuchten Staates ist die bekannte Streitfrage aufgetaucht, ob die Entscheidung oder die Anerkennung einen solchen Verstoß begründen muß. Nach herrschender österreichischer Auffassung müßte wohl das anzuerkennende Recht oder Rechtsverhältnis und die Anerkennung (das durchzusetzende Recht oder Rechtsverhältnis und die Durchsetzung) für die inländische Rechtsordnung untragbar sein (siehe Hoyer-Loew in Neumann — Lichtblau, Kommentar zur Exekutionsordnung⁴, 781). Die auf italienischen Wunsch gewählte Formel stellt nur auf die Entscheidung ab. Da der Begriff des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung dem Recht des ersuchten Staates zu entnehmen ist, werden aber die österreichischen Behörden im Weg der Auslegung prüfen können, ob auch die Anerkennung oder die Durchsetzung der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtes oder Rechtsverhältnisses mit der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist.

Die Z. 2 stellt auf die Geschäftsfähigkeit, nicht auf die Handlungsfähigkeit schlechthin ab.

Die Z. 3 folgt dem Art. 4 Z. 4 des österreichisch-französischen Vertrages, erläutert aber näher, daß es sich bei dem Grund, dessentwegen der Schuldner nicht in der Lage war, zeitgerecht Widerspruch oder Einwendungen zu erheben, um einen solchen handeln muß, der von ihm nicht zu vertreten ist. Inhaltlich handelt es sich bei dieser Hinzufügung aber wohl nicht um eine Einschränkung der Rechte des Schuldners, sondern nur um eine Klärung. Die Bestimmung wäre auch ohne den eingefügten Zusatz im Sinn dieses Zusatzes zu verstehen.

Die Versagungsgründe der rechtskräftig entschiedenen Sache und der Streitanhängigkeit

(Z. 4 und 5) finden sich in den meisten Verträgen der gegenständlichen Art.

Die Z. 6 schließt aus strafbaren Handlungen abgeleitete privatrechtliche Ansprüche von der Anerkennung aus, sofern die betreffende strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates als eine solche politischer Art angesehen wird. Dabei wird vorausgesetzt, daß dann, wenn die strafgerichtliche Verfolgung wieder eingestellt worden ist, weil sich die Unschuld des Verfolgten erwiesen hat, die Voraussetzungen der Z. 6 nicht vorliegen werden. Die Beurteilung der politischen Art obliegt den Gerichten des ersuchten Staates.

Zum Art. 8:

Mit dem Art. 8 beginnen die Bestimmungen, die die formale Seite der Anerkennung und Vollstreckung regeln. Dabei muß naturgemäß jeweils auf die verfahrensrechtlichen Verschiedenheiten der Rechtsordnungen Bedacht genommen werden. Während nun in Österreich sogleich die Exekution bewilligt wird, bedarf es in Italien einer nach einem Delibationsverfahren ergehenden Wirksamklärung der ausländischen Entscheidung, bevor überhaupt die Exekution eingeleitet werden kann. Dagegen gestattet allerdings die italienische Delibationsentscheidung die zukünftige Durchführung von Exekutionen an allen Orten Italiens, in denen sich Vermögen des Schuldners befindet, und ohne Ansehung der Exekutionsmittel, während es in Österreich immer wieder einer neuen Exekutionsbewilligung bedarf. Diese Verschiedenheit der Systeme kommt im Abs. 2 zum Ausdruck.

Zum Art. 9:

Der Art. 9 sagt dem die Anerkennung oder Vollstreckung Anstrebenden, welche Urkunden er vorzulegen hat und welche Förmlichkeiten erfüllt sein müssen.

Der Abs. 1 Z. 2 trägt wieder den verfahrensrechtlichen Verschiedenheiten der beiden Rechtsordnungen Rechnung. Die in der lit. b vorgesehene Bestätigung des Leiters der Gerichtskanzlei (des cancelliere) sagt der österreichischen Behörde, daß die Entscheidung endgültig geworden ist.

Während der Abs. 1 für die Anerkennung und die Vollstreckung gilt, bezieht sich der Abs. 2 nur auf die Vollstreckung. Hierfür ist neben der Endgültigkeit der Entscheidung auch ihre Vollstreckbarkeit nachzuweisen. Solche Bestätigungen sind in beiden Rechtsordnungen vorgesehen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen den in gleichartigen Verträgen üblicherweise vorgesehenen Erleichterungen für den Anerkennungs- bzw. den Vollstreckungswerber.

Zum Art. 10:

Der Art. 10 handelt in seinem Abs. 1 vorerst von den beiden Rechtsordnungen bekannten gerichtlichen Vergleichen als Exekutionstiteln. Da hier als einziger Versagungsgrund der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorgesehen ist, kommt diesem Versagungsgrund besondere Bedeutung zu. So könnte etwa die Grenze der Rechte, über die ein Vergleich geschlossen werden kann (§§ 1382 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) als für die österreichische Rechtsordnung so grundlegend betrachtet werden, daß ein Überschreiten als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu werten wäre.

Die im Abs. 2 vorgesehene Gleichstellung der vor den österreichischen Jugendämtern geschlossenen Vergleiche in Unterhaltssachen mit den gerichtlichen Vergleichen bedeutet eine italienische Konzession an Österreich. Da dem Unterhaltspflichtigen die Möglichkeit der anwaltlichen Beratung oder Vertretung nach dem österreichischen Recht jedenfalls offensteht, kommt dem im zweiten Satz enthaltenen Versagungsgrund nur optische Bedeutung zu.

Zum Art. 11:

Der Art. 11 regelt die Vollstreckung von Notariatsakten.

Nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die Anerkennung oder Vollstreckung auch bei mangelnder Echtheit versagt werden kann. Das ergibt sich aber unzweideutig aus dem Abs. 2, wonach „der“ Notar die zur Vollstreckung vorzulegende Ausfertigung siegeln oder stempeln muß und somit ihre Echtheit bestätigt.

Zum Art. 12:

Im Art. 12 bedurfte es in der italienischen Fassung einer Umschreibung des Ausdruckes „zurückweisen“. Andererseits ist im italienischen Text nicht zwischen Klage und Antrag unterschieden. Die verschiedene Ausdrucksweise geht aber nur auf die Eigenheiten der Rechtsprache

der beiden Länder zurück. Die Bestimmungen haben in beiden Sprachen dieselbe Bedeutung.

Zum Art. 13:

Der Sinn des Art. 13 liegt wieder vorwiegend in seiner außerstreitstellenden Wirkung. Wäre er nicht vorgesehen, so müßte der in ihm enthaltene Grundsatz aus den Art. 2 und 4 erschlossen werden: Daraus, daß dort ausdrücklich an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, könnte schon geschlossen werden, daß überall dort, wo nicht auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird, diese keine Rolle spielt. Darüber hinaus weist aber auch der Art. 13 darauf hin, daß die im Abkommen vorgesehenen Zuständigkeiten nur im Vollstreckungsverfahren von Bedeutung sind, also nur die „compétence indirecte“ regeln. Bei der Festlegung unmittelbarer Zuständigkeiten könnte ja die Staatsangehörigkeit etwa für vermögensrechtliche Angelegenheiten wohl niemals eine Rolle spielen.

Zum Art. 14:

Der Art. 14 Abs. 1 bedeutet, daß das Abkommen die Anwendung anderer internationaler Verträge nicht ausschließt, die die Anerkennung und Vollstreckung auf besonderen Gebieten regeln. Das entspricht dem Grundsatz, daß die Sondernorm der allgemeinen Norm vorgeht.

Der Abs. 2 enthält den üblichen Ausschluß der Rückwirkung des Vertrages. Eine solche Rückwirkung könnte im Einzelfall außerordentlich unbillige Folgen haben, wenn der Anspruchsgegner etwa die Verteidigung deshalb unterlassen hat, weil er wußte, daß die darüber zu erwartende Entscheidung in seinem Land nicht anerkannt und vollstreckt werden könnte. Der Ausschluß der Rückwirkung entspricht im übrigen einem in beiden Rechtsordnungen bekannten rechtlichen Grundsatz.

Die Art. 15 und 16 und die Schlußklauseln entsprechen den in solchen Verträgen üblichen Klauseln.